



## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein - 5. Nachtrag -

---

**Aufgrund des §§ 5, 6 in Verbindung mit § 9 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 16. September 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:**

### § 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 Absatz 1 wird Begriff „Grenzregelungsverfahren“ ersetzt durch den Begriff „Vereinfachte Umlegung“.

### § 2

§ 2 Absatz 1 wird ergänzt um:

4. Ausschuss für regionale Angelegenheiten (Rheingau-Ausschuss)

### § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Eltville betriebenen Internetseite [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen: „Wiesbadener Kurier“

(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.



(4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes Rathaus, Gutenbergstraße 13, Eltville, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in den nachstehend aufgeführten Tageszeitungen bekannt zu geben: „Wiesbadener Kurier“. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 07. Oktober 2019

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister